

Kontrolle der Rindfleischabgabe.

Der Wiener Magistrat verlaubt: Die Fleischhauer und Fleischverarbeiter haben die bei der Zuteilung der Rinder in St. Mary erhaltenen amtlichen Wagscheine, bzw. die bei der Zuweisung des Rindfleischs in der Großmarkthalle erhaltenen Waggettel aufzubewahren und über Verlangen den Kontrollorganen des freiwilligen Ernährungsdienstes vorzuweisen. Nach Ablauf einer jeden Woche sind diese Wagscheine, beziehungsweise Waggettel, zugleich mit dem Auszuge aus dem amtlichen Vormerlbuche und den Abschnitten der amtlichen Einkaufsscheine in dem vorgeschriebenen Umschlage bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte abzugeben. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 Kr. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch neben einander verhängt werden. Ueberdies kann der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.